

# **Satzung**

**des Angelsportverein Petri Heil e.V. Flensburg von 1948**

**in der Fassung vom 27.03.2022**

## **Inhalt**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit, Neutralität.....	2
§ 4 Aufnahme der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Organe, Beschlüsse, Niederschriften und Form.....	4
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Vorstand.....	5
§ 10 Kassenführung, Kassenprüfer .....	6
§ 11 Jugendgruppe.....	6
§ 12 Inkrafttreten .....	7

## **§ 1 Allgemeines**

1. Der „Angelsportverein Petri Heil e.V. Flensburg von 1948“ ist unter der Nummer 659 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen. Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Flensburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV), gegebenenfalls in dessen Rechtsnachfolger.
3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und Dritter durch den Verein erfolgt nur im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Zum weiteren Umgang mit personenbezogenen Daten erlässt der Verein durch den Vorstand eine Datenschutzordnung.
4. Ämter und Personen werden in dieser Satzung zur besseren Verständlichkeit nur in der männlichen Form genannt. Es gelten gleichberechtigt die entsprechenden Bezeichnungen für andere Geschlechter.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein ist ein auf Verbundenheit zur Natur und zur nachhaltigen Sicherung der Angelfischerei aufgebauter Zusammenschluss von Anglern. Vereinszweck ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes sowie der Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
  - a. die Unterstützung des Landesverbandes bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben;
  - b. die Wahrnehmung fischereilicher Interessen der Mitglieder durch aktive Beteiligung an relevanten Themen und Verfahren sowie konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, politischen Parteien, Vereinen und sonstigen Organisationen;
  - c. das Schaffen, Verbessern und Erhalten einer artenreichen, heimischen und gesunden Tier- und Pflanzenwelt an den Gewässern, möglichst verbunden mit Besitz- oder Eigentumserwerb;
  - d. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder in fischerei- und gewässerrelevanten Bereichen sowie zu waidgerechtem Verhalten;
  - e. die Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Inhalte und Ziele der Angelfischerei als naturverträgliche nachhaltige Nutzung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Neutralität**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, wahrt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen sind Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

#### **§ 4 Aufnahme der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich mit Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied diese Satzung sowie Satzungen übergeordneter Verbände an. Die Satzung kann in der Geschäftsstelle oder auf unserer Homepage eingesehen werden. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich der Angelfischerei im Rahmen dieser Satzung verbunden fühlen. Eine passive Mitgliedschaft ist möglich.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Vereinseinrichtungen zu nutzen sowie waidgerecht zu fischen. Sie erhalten einen Mitgliedsausweis und jährlich über den LSFV Beitragsmarken. Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bleiben Rechte ordentlicher Mitglieder bestehen, die Vereinsbeitragspflicht entfällt.
2. Passive Mitglieder haben Sitz-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können an nicht-fischereilichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, fischereirelevante Rechtsvorschriften, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu wahren, ihn bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, sich kameradschaftlich und rücksichtsvoll zu verhalten, sowie die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträgen und Gebühren zu leisten. Der Beitrag ist jeweils zum 31. Januar im Voraus fällig, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Zeitpunkt beschließt. Nachweislich unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern kann der Vorstand Zahlungen stunden oder während der Notlage teilweise oder ganz erlassen. Mitglieder haben bei Bedarf, den der Vorstand feststellen kann, mit Vollendung des 18. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres vereinsgebundene Arbeiten zu erbringen, sofern keine nachzuweisende Behinderung besteht. Mitglieder teilen dem Verein Änderungen ihrer relevanten Daten unaufgefordert unverzüglich mit. Für Gewässer im Interessenbereich des Vereins darf ohne dessen Einwilligung kein Mitglied konkurrierend Pacht-, Kauf- oder sonst beeinträchtigende Angebote abgeben oder annehmen; über solche Angebote ist der Verein, Kreis- oder Landesverband unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszweckes, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung der Mitgliedschaft, Tod eines Mitgliedes oder Erlöschen des Vereins.
2. Eine ordentliche Kündigung oder ein Wechsel in eine passive Mitgliedschaft ist schriftlich bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
3. Die fristlose Kündigung (Ausschluss) kann aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied
  - a. der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt,
  - b. eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereins begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,
  - c. durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt, zuzufügen versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet,
  - d. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann ohne Anhörung durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung über mehr als sechs Monate mit Zahlungspflichten in Verzug ist oder es ohne Mitteilung an den Verein seinen Wohnsitz gewechselt hat.
5. Bei geringerem Fehlverhalten kann der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen eine Ermahnung, eine Geldzahlung oder ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliederrechte aussprechen.
6. Die Entscheidung ist unverzüglich schriftlich begründet mitzuteilen. Auf einen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zu stellendem Antrag wird diese von dem Ehrenrat vereinsintern endgültig überprüft. Zur Regelung der Zusammensetzung des Ehrenrates und zu Grundsätzen des Verfahrensablaufes kann die Mitgliederversammlung eine Ehrenordnung erlassen. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

## **§ 7 Organe, Beschlüsse, Niederschriften und Form**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht eine Rechtsvorschrift oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
3. Nicht auf der Tagesordnung enthaltene Anträge können behandelt werden, wenn sie bei Dringlichkeit mit mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugelassen werden oder wenn sie durch einen Tagesordnungspunkt gedeckt sind.
4. Über Inhalt und Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und nach Unterzeichnung durch den Leiter sowie den Protokollführer auf der nächsten Versammlung des jeweiligen Organes bekannt zu geben. Die Niederschriften sind aktenmäßig zu verwahren. Erfolgt nach Bekanntgabe kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt. Der Vorstand kann einem Einspruch stattgeben oder ihn bei nächster Gelegenheit dem Organ zur Entscheidung vorlegen.
5. Für Anträge, Beschlüsse, Ladungen, Niederschriften, sonstige Erklärungen und Mitteilungen reicht die Textform, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden im ersten Quartal des Jahres textlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist mit gleicher Frist eine außerordentliche Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags einzuberufen.
2. Jedes Mitglied besitzt bei der Versammlung Stimmrecht, das nicht übertragbar ist.
3. Der Versammlung obliegt insbesondere
  - a. die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnungen,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - d. die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmeentgelte, Umlagen und sonstiger Zahlungen, etwa bei unterlassener Teilnahme an einem Arbeitsdienst. Die Höhe der Umlagen und sonstigen Zahlungen darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrags bezogen auf den Zeitpunkt des Beschlusses über diese Satzung nicht übersteigen.
  - e. die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, die Bestätigung des Jugendwartes. Sie erfolgt durch Handzeichen. Amtszeiten betragen drei Jahre und dauern bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers.
  - f. die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen,
  - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; der Vorstand ist ermächtigt, aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen,
  - h. die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
4. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt das nach § 9 Abs. 1 nächstfolgende Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden,
  - b. 2. Vorsitzenden,
  - c. Kassenwart,
  - d. Schriftwart,
  - e. Sportwart,
  - f. Gewässerwart,
  - g. Pressewart,
  - h. Jugendwart.

Er führt unter Beachtung von Rechts- und Satzungsvorschriften, nach Maßgabe von Beschlüssen und dem Grundsatz sparsamer Haushaltsführung die Vereinsarbeit. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart einzeln den Verein. Zum erweiterten Vorstand gehören die Stellvertreter des Kassen-, Schrift-, Gewässer-, Sport- und Jugendwarts, die Seenwarte und sonstige Mitglieder nach Bedarf.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit nach einer Ersatzwahl läuft über die bei der Wahl des Vorgängers vorgesehene Dauer. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Im Falle schwerer Verfehlungen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes beschließen.
4. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf für begrenzte Zeiträume und Inhalte beratende Ausschüsse einberufen und sachkundige Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

#### **§ 10 Kassenführung, Kassenprüfer**

1. Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Er ist in Kassenangelegenheiten allein verfügungsberechtigt. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB überwacht den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenführung. Er kann jederzeit und unverzüglich die Prüfung der Kasse verlangen.
2. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für ein Jahr. Sofortige Wiederwahl ist einmalig zulässig.
3. Nach der Prüfung durch mindestens zwei Prüfer legen diese der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Im Falle ordnungsgemäßer Haushaltsführung stellt ein Prüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

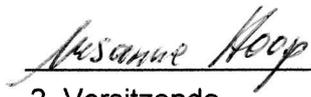
#### **§ 11 Jugendgruppe**

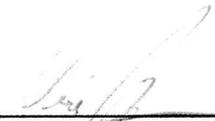
1. Wenn der Verein mehr als sechs jugendliche Mitglieder hat soll eine Jugendgruppe gebildet werden. Als Jugendliche gelten Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.
2. Die Jugendgruppe führt ein Leben nach eigener Ordnung, dass der Satzung und der Jugendordnung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e. V. entspricht.
3. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern zu erziehen, staatsbürgerlich zu bilden und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen. Die Jugendgruppe bekennt sich zur olympischen Idee, wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle sowie weltanschauliche Neutralität und bejaht die freiheitliche, demokratische Grundordnung.
4. Die Jugendgruppe wählt auf ihrer Mitgliederversammlung den Jugendwart.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 27.03.2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.1993 außer Kraft.

  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende

  
\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzende

  
\_\_\_\_\_  
Kassenwart